

trotzdem noch nicht ermittelt, so gibt es keine Veranlassung, die Ermittlungen ins uferlose auszudehnen, sondern sie sind zu beenden. Nedwig kritisiert mit Recht: „Es ist unverantwortlich, wenn ‚ausermittelte‘<sup>4</sup>, aber nicht geklärte Verfahren nicht vorläufig eingestellt werden und gewartet wird, bis ein größerer Aufklärungserfolg eintritt, um dann erst einige Verfahren einzustellen, damit die ‚Quote nicht beeinträchtigt‘<sup>4</sup> wird.“<sup>44</sup>

### *Die Bearbeitungsfrist*

Handelt es sich um eine Einzelstraftat, die keinem Kriminalitätsbrennpunkt zuzuordnen ist, so wird in solchen Fällen die in § 103 Abs. 1 StPO festgelegte Frist von drei Monaten in der Regel zur Bearbeitung von Vorgängen mit unbekanntem Täter ausreichen. Ist dies nicht der Fall, muß die Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks zur Fristüberschreitung eingeholt werden (§ 103 Abs. 2 StPO). Zur Gewährleistung der Aufgabe des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens ist es jedoch notwendig, ihm den Vorgang zu einem weit früheren Zeitpunkt vorzulegen. Deshalb wurde auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 87, 89 StPO festgelegt, daß bei Verfahren mit unbekanntem Täter der Vorgang dem Staatsanwalt nach acht Wochen vorzulegen ist.<sup>45</sup>

In einem Zwischenbericht ist das bisherige Ergebnis der Untersuchung zusammenzufassen und anhand von Tatsachen zu begründen, ob und in welcher Richtung weitere Ermittlungen notwendig sind. Seitens des Staatsanwalts erfolgt dann die Prüfung, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der Straftat unter Beachtung der Sicherung und richtigen Auswertung der Beweismittel genutzt wurden. Gegebenenfalls kann der Staatsanwalt konkrete Weisung erteilen, welche Ermittlungen noch zu führen sind bzw. wie im weiteren zu verfahren ist. Diese generelle Feststellung schließt keineswegs aus, daß das Untersuchungsorgan nicht auch von sich aus oder auf Anforderung den Vorgang vor der achtwöchigen Frist dem Staatsanwalt vorlegen kann bzw. vorzulegen hat. Natürlich wird diese Entscheidung immer nur aus der konkreten Strafsache heraus getroffen werden können.

Grundsätzlich ist es jedoch notwendig, daß die Akte über die Strafsache zu jeder Zeit den augenblicklichen Stand der Untersuchung widerspiegelt. Der Untersuchungsführer ist gemäß § 104 StPO verpflichtet, über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ein Protokoll zu fertigen und den Akten beizufügen. Diese Forderung hat sowohl im Hinblick auf die Untersuchung generell als auch in bezug auf den Abschluß des Ermittlungsverfahrens gemäß § 143 Ziff. 1 StPO besondere Bedeutung.

Gemäß § 101 Abs. 2 StPO wird die Ermittlung der Ursachen und